

Geschäftsgebühr Nr. 2400 VV RVG und gerichtliche Geltendmachung

I. Grundsatz

Die Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 wird auf eine Verfahrensgebühr eines nachfolgenden gerichtlichen Verfahrens zu Hälfte, höchstens jedoch mit einem Satz von maximal 0,75 angerechnet, soweit der Gegenstand der außergerichtlichen und der gerichtlichen Tätigkeit identisch sind, vgl. dazu Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG.

Erhebliche Probleme bereitet in der Praxis die Frage, ob und in welcher Höhe die Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG im gerichtlichen Verfahren mit geltend gemacht werden soll.

Der nachfolgende Aufsatz beschäftigt sich mit dieser Frage und stellt verschiedene Möglichkeiten beispielhaft dar. Ein Anspruch auf Vollständigkeit wird nicht erhoben, da die Berechnungsvarianten zur „Anrechnungsfrage“ zahlreich sind. Einige der für die Praxis wichtigsten wurden daher herausgegriffen.

Dabei gilt folgende Faustformel:

- Ist der Gegenstandswert von außergerichtlicher und gerichtlicher Tätigkeit identisch, erfolgt die Anrechnung der Geschäftsgebühr zur Hälfte, maximal mit einem Gebührensatz von 0,75.
- Ist der Gegenstandswert des gerichtlichen Verfahrens höher als der Wert der außergerichtlichen Tätigkeit, erfolgt die Anrechnung der Geschäftsgebühr zur Hälfte, maximal mit einem Gebührensatz von 0,75 aus dem Wert der außergerichtlichen Tätigkeit.
- Ist der Gegenstandswert des gerichtlichen Verfahrens niedriger als der Wert der außergerichtlichen Tätigkeit, erfolgt die Anrechnung der Geschäftsgebühr zur Hälfte, maximal mit einem Gebührensatz von 0,75 aus dem Wert der gerichtlichen Tätigkeit.

II. Identische Gegenstandswerte

1. Abrechnung mit dem Mandanten

Beispiel: Es werden außergerichtlich 5.000,00 EUR angemahnt und schließlich auch 5.000,00 EUR eingeklagt. Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein die Klage stattgebendes Urteil. Die Abrechnung mit dem Mandanten sieht dann wie folgt aus.

Gegenstandswert: EUR 5.000,00, § 2 I RVG

1. Außergerichtliche Tätigkeit

1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00

Nr. 2400 VV RVG

EUR 391,30

Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG

EUR 20,00

Zwischensumme

EUR 411,30

16% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG

EUR 65,81

Summe

EUR 477,11

2. Gerichtliche Tätigkeit

1,3 Verfahrensgebühr aus EUR 5.000,00

Nr. 3100 VV RVG

EUR 391,30

abzgl. 0,65 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00

Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG

./ EUR 195,65

Zwischensumme

EUR 195,65

1,2 Terminsgebühr aus EUR 5.000,00

Nr. 3104 VV RVG

EUR 361,20

Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG

EUR 20,00

Zwischensumme

EUR 576,85

16% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG

EUR 92,30

Summe

EUR 669,15

Der Mandant, der sich gegenüber dem Gegner im Recht fühlt (und es in unserem Fall auch vor Gericht bekommen hat), wird selbstverständlich nicht auf einem Teil der Kosten sitzen bleiben wollen. Er wird daher unter Umständen schon bei Klageerhebung von seinem Rechtsanwalt fordern, den „Gebühren-Schaden“ gerichtlich mit geltend zu machen. Für den Rechtsanwalt stellt sich die Frage, wie sich dieser Schaden berechnet.

2. Ermittlung der „Schadenshöhe“

Der Wortlaut in Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG stellt eindeutig klar, dass die Geschäftsgebühr auf eine Verfahrensgebühr anzurechnen ist, was bei direkter Anwendung des Gesetzes zur Folge hat, dass sich im Prinzip die Verfahrensgebühr um den anzurechnenden Teil der Geschäftsgebühr reduziert und die „volle“ Geschäftsgebühr (das bedeutet die ursprünglich entstandene Geschäftsgebühr ohne Anrechnung nebst Auslagen und ggf. USt.) eingeklagt werden müsste. In der Praxis wird jedoch regelmäßig nur der nicht anzurechnende Teil der Geschäftsgebühr (plus Auslagen und ggf. USt.) in ein gerichtliches Verfahren mit einbezogen. Dabei ist zur Ermittlung des einzuklagenden Betrags die halbe Geschäftsgebühr (max. 0,75) zzgl. der Auslagenpauschale (voll) und die hierauf entfallende Umsatzsteuer heranzuziehen. Für unser obiges Beispiel ergibt sich folgende Berechnung:

1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00		EUR	391,30
Nr. 2400 VV RVG		EUR	195,65
abzüglich 0,65 Geschäftsgebühr	./.	EUR	195,65
Zwischensumme		EUR	20,00
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG		EUR	215,65
Zwischensumme		EUR	34,50
16% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		EUR	250,15
Summe		EUR	250,15

Der Betrag von EUR 250,15 kann als Schaden in einem weiteren Klageantrag mit geltend gemacht werden. Voraussetzungen: Der Mandant hat diesen Betrag bereits an den Rechtsanwalt bezahlt, der Mandant beauftragt den Rechtsanwalt zur Geltendmachung, und der Gegner wurde diesbezüglich in Verzug gesetzt. Ist die Rechnung vom Mandanten nicht bezahlt worden, hat er insoweit gegen den Beklagten nur einen Freistellungsanspruch. Allerdings wandelt sich nach Ansicht des BGH der Freistellungsanspruch in einen Zahlungsanspruch um, wenn der Beklagte jeden Schadensersatz ernsthaft und endgültig verweigert und Geldersatz gefordert wird, BGH, NJW 2004, S. 1868 ff. Dann geht der Freistellungsanspruch gemäß §§ 249 Abs. 2, 251, 250 S. 2 BGB in einen Zahlungsanspruch über.

3. Volle oder halbe Geschäftsgebühr?

Würde man sich streng an der Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG orientieren, müsste in der Konsequenz die **volle** Geschäftsgebühr (zzgl. Auslagen und Umsatzsteuer) und nicht lediglich der nicht anzurechnende Teil der Geschäftsgebühr eingeklagt werden, mit der Folge, dass sich die Verfahrensgebühr entsprechend reduziert und im Kostenfestsetzungsverfahren sodann auch nur die reduzierte Verfahrensgebühr geltend gemacht werden könnte. Nach Ansicht der Verfasserin ist aber das Einklagen der vollen Geschäftsgebühr wenig sinnvoll. Zudem muss dann im Kostenfestsetzungsverfahren verstärkt darauf geachtet werden, dass tatsächlich nur die reduzierte Verfahrensgebühr geltend gemacht wird.

Nach Ansicht der Verfasserin hat der Rechtsanwalt ein Wahlrecht, ob er zur Ermittlung des einklagbaren Schadens die halbe (max. 0,75) Geschäftsgebühr auf die Geschäftsgebühr anrechnet (vgl. Beispiel unter 2.) oder aber die Geschäftsgebühr auf die Verfahrensgebühr anrechnet (vgl. Beispiel unter 1.).

Es sollte geprüft werden, wie in Zukunft mit der anzurechnenden Geschäftsgebühr in der Kanzlei vorgegangen werden soll. Entsprechende Anweisungen an die Mitarbeiter und das Einhalten einer gewissen Reihenfolge sichern langfristig einen möglichst geringen Aufwand. Die Verfasserin schlägt unabhängig von erforderlichen Ausnahmen folgende Vorgehensweise vor.

- Ist eine Geschäftsgebühr nach Nr. 2400 VV RVG entstanden und beabsichtigt der RA, mehr als 1,3 abzurechnen, sollte Umfang oder Schwierigkeit zur Akte dokumentiert worden sein.
- Eine außergerichtlich entstandene Geschäftsgebühr sollte grundsätzlich vollständig nebst Auslagen und Umsatzsteuer mit dem Mandanten abgerechnet werden.
- Dem Gegner sollten die Kosten bereits im Aufforderungsschreiben mit aufgegeben werden. Um später nicht an das einmal ausgeübte Ermessen gebunden zu sein (vgl. dazu BGH AnwBl 1987, 489), sollte der Zusatz, dass eine Nachliquidation hinsichtlich des Gebührensatzes ausdrücklich vorbehalten bleibt, aufgenommen werden. Im Übrigen sollte der Gegner auf seine Leistungspflicht betreffend diese Kosten hingewiesen worden sein (Verzug, unerlaubte Handlung, positive Vertragsverletzung etc.). Sodann sollte ihm eine Zahlungsfrist gesetzt werden.
- Geht die Angelegenheit in ein gerichtliches Verfahren über, sollte der Mandant gefragt werden, ob der nicht anzurechnende Teil der Geschäftsgebühr (nebst Auslagen und hierauf entfallende

Umsatzsteuer – letztere nicht bei Vorsteuerabzugsberechtigung des Auftraggebers) mit geltend gemacht werden soll.

- Ist ein Streitiges Verfahren durchzuführen (bei Klage oder nach Wider-/Einspruch gegen einen Mahnbescheid) sollte die gesamte Geschäftsgebühr (nicht nur der nicht anzurechnende Teil) begründet werden

4. Höhe der Auslagenpauschale

Die Auslagenpauschale ist – wie schon zu BRAGO-Zeiten – nicht anzurechnen. Durch die Anmerkung zu Nr. 7002 ist nun mit dem RVG klargestellt, dass die Auslagenpauschale in jeder Angelegenheit gesondert berechnet werden kann. Hierunter fällt auch die Beratung und nachfolgende außergerichtliche oder gerichtliche Tätigkeit sowie die außergerichtliche Tätigkeit und ein nachfolgender Rechtsstreit (auch Mahnverfahren), AnwK-RVG/Schneider, VV 7001-7002, Rn. 29. Auch die Vorbemerkung 3 Abs. 4 VV RVG spricht insoweit nur von einer Anrechnung der Geschäftsgebühr und bezieht die Auslagenpauschale nicht mit ein. Dabei ist die Auslagenpauschale jeweils aus den entstandenen Gebühren zu berechnen und nicht aus dem Teil der Gebühren, der nach Anrechnung verbleibt, AnwK-RVG/Schneider, VV 7001-7002, Rn. 33 ff. mit vielen Rechtsprechungsnachweisen; **a.A.** Hansens, BRAGO, § 26 Rn. 4; von Eicken, AGS 1996, 109. Die Verfasserin geht in ihren Berechnungsbeispielen davon aus, dass die Auslagenpauschale aus der jeweiligen Geschäftsgebühr ungekürzt verbleibt.

Für das Mahnverfahren galt zu BRAGO-Zeiten beim Zentralen Mahngericht in Coburg eine eigene Katalog-Nummer 71 für die aus einem Aufforderungsschreiben sich ergebende nicht anzurechnende Auslagenpauschale. Es soll nur nebenbei bemerkt werden, dass man seinerzeit die nicht anzurechnende Auslagenpauschale nach BRAGO als Hauptforderung mit der Katalog-Nr. 71 geltend gemacht hat, während nun zu RVG-Zeiten der nicht anzurechnende Teil der Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale und ggf. Umsatzsteuer als Nebenforderung geltend zu machen ist, da nach der herrschenden Auffassung ein derartiger Anspruch eine Nebenforderung darstellt, die sich nicht streitwerterhöhend auswirkt, vgl. dazu ausführlich *Enders* in *JurBüro* 2004, S. 57 ff.

Hinweis: Eine Prüfungsbefugnis betreffend die Höhe einer geltend gemachten Geschäftsgebühr im Mahnverfahren hat der Rechtspfleger nicht! Vgl. dazu die Entscheidung des Amtsgerichts Stuttgart vom 07.10.2004, Az.: 04-0224816-06-N = *JurBüro* 2005, S. 30 = *AnwBl* 2005, S. 75.

III. Wert der gerichtlichen Tätigkeit ist niedriger als Wert der außergerichtlichen Tätigkeit

1. Abrechnung mit dem Mandanten

Wie dargelegt, hat die Anrechnung tatsächlich nur **so weit** zu erfolgen, wie Gegenstandswert von außergerichtlichem und gerichtlichem Verfahren identisch sind.

Beispiel:

Angemahnt wird ein Gegner wegen eines Betrags von 5.000,00 EUR. Er zahlt 3.000,00 EUR aufgrund der Mahnung. Wegen des Restbetrags von 2.000,00 EUR wird Klage eingereicht. Die Abrechnung mit dem Mandanten würde so aussehen:

Gegenstandswert: EUR 2.000,00/EUR 5.000,00, § 2 I RVG

a) Außergerichtliche Tätigkeit

1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00

Nr. 2400 VV RVG

EUR 391,30

Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG

EUR 20,00

Zwischensumme

EUR 411,30

16% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG

EUR 65,81

Summe

EUR 477,11

b) Gerichtliche Tätigkeit

1,3 Verfahrensgebühr aus EUR 2.000,00

Nr. 3100 VV RVG

EUR 172,90

Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG

EUR 20,00

Zwischensumme

EUR 192,90

abzgl. 0,65 Geschäftsgebühr aus EUR 2.000,00

Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG

./. EUR 86,45

Zwischensumme

EUR 106,45

16% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG

EUR 17,03

Summe

EUR 123,48

Auf diese Art rechnen auch an: Jungbauer/Mock, Rechtsanwaltsvergütung, C.F. Müller Verlag, 2004, Rn.1115; AnwK-RVG/Gebauer/Schneider, VV Vorbem. 3, Rn. 185; Bischof/Jungbauer/Podlech-Trappmann, RVG-Kompaktcommentar, 2004, Teil 3, S. 503; Gerold/Schmidt/Madert, RVG, 16. Aufl. 2004, 2400-2403 VV, Rn. 218 auf S. 812; Hansens in Praxis des Vergütungsrechts, ZAP-Verlag, Teil 7, B., Rn. 175, 2. Beispiel; **a.A.:** Bliesener, NZV 2004, Heft 12, S. 613 f.

2. Berechnung des einklagbaren Teils

Ausgehend von obigen Beispiel (unter III. 1.) ist folgender Betrag einzuklagen:

1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00 Nr. 2400 VV RVG		EUR	391,30
abzüglich 0,65 Geschäftsgebühr aus EUR 2.000,00	./.	EUR	86,45
Zwischensumme		EUR	304,85
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG		EUR	20,00
Zwischensumme		EUR	324,85
16% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		EUR	51,98
Summe		EUR	376,83

IV. Wert der gerichtlichen Tätigkeit ist höher als Wert der außergerichtlichen Tätigkeit

1. Abrechnung mit dem Mandanten

Beispiel:

Angemahnt wird ein Gegner wegen eines Betrags von 2.000,00 EUR. Klage wird wegen dieser 2.000,00 EUR und weiterer 3.000,00 EUR, somit 5.000,00 EUR eingereicht. Die Abrechnung mit dem Mandanten würde so aussehen:

Gegenstandswert: EUR 2.000,00/EUR 5.000,00, § 2 I RVG

a) Außergerichtliche Tätigkeit

1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 2.000,00 Nr. 2400 VV RVG		EUR	172,90
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG		EUR	20,00
Zwischensumme		EUR	192,90
16% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		EUR	30,86
Summe		EUR	223,76

b) Gerichtliche Tätigkeit

1,3 Verfahrensgebühr aus EUR 5.000,00 Nr. 3100 VV RVG		EUR	391,30
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG		EUR	20,00
Zwischensumme		EUR	411,30
abzgl. 0,65 Geschäftsgebühr aus EUR 2.000,00 Vorbem. 3 Abs. 4 VV RVG	./.	EUR	86,45
Zwischensumme		EUR	324,85
16% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		EUR	51,98
Summe		EUR	376,83

2. Berechnung des einklagbaren Teils

Ausgehend von obigen Beispiel (unter VI. 1.) ist folgender Betrag einzuklagen:

1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 2.000,00 Nr. 2400 VV RVG		EUR	172,90
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG		EUR	20,00
Zwischensumme		EUR	192,90
abzüglich 0,65 Geschäftsgebühr aus EUR 2.000,00	./.	EUR	86,45
Zwischensumme		EUR	106,45
16% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG		EUR	17,03
Summe			

EUR 123,48

V. Klage gegen Versicherer/reduzierter Gebührensatz/Erledigungswert

Das Tüpfelchen auf dem „i“ stellt das letzte Berechnungsbeispiel dar.

Beispiel:

In einer Verkehrsunfallsache wird ein Betrag von 7.500,00 EUR gefordert. Aufgrund umfangreicher Korrespondenz wird ein Gebührensatz von 1,6 abgerechnet. Die Versicherung zahlt 5.000,00 EUR und aus diesem Erledigungswert eine 1,3 Geschäftsgebühr. Es soll Klage erhoben werden auf Zahlung der restlichen 2.500,00 EUR sowie der „restlichen“ Geschäftsgebühr.

Problem: Da noch nicht vorausgesagt werden kann, in welcher Höhe der Klage stattgegeben wird, kann eine abschließende Berechnung des Gegenstandswertes nicht vorgenommen werden. Denn nach der Rechtsprechung des BGH ist in Unfallsachen der „Erledigungswert“ und nicht der geforderte Betrag der Gebührenberechnung zugrunde zu legen. Lösungsvorschlag: Man geht zunächst vom tatsächlichen Erledigungswert von 5.000,00 EUR aus.

Die Versicherung hat gezahlt:

Wert: 5.000,00 EUR

1,3 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00 Nr. 2400 VV RVG	EUR	391,30
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	EUR	20,00
Zwischensumme	EUR	411,30
16% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	EUR	65,81
Summe	EUR	477,11

Der RA ist der Meinung, ihm stehen zu:

1,6 Geschäftsgebühr aus EUR 5.000,00 Nr. 2400 VV RVG	EUR	481,60
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	EUR	20,00
Zwischensumme	EUR	501,60
16% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	EUR	80,26
Summe	EUR	581,86

Die Versicherung hat gezahlt:

./. EUR 477,11

Differenzbetrag:

EUR 104,75

Der Betrag von 104,75 EUR wäre der Betrag, der zum Stand der Klageeinreichung als Schaden mit geltend gemacht werden könnte. Eine Anrechnung ist zu diesem Zeitpunkt nicht vorzunehmen, da außergerichtlich aus dem Erledigungswert abgerechnet wurde und der gerichtlich geltend gemachte Restbetrag von EUR 2.500,00 im Gegenstand nicht identisch ist.

Erkennt das Gericht auf Zahlung der weiter geltend gemachten EUR 2.500,00 sowie der EUR 104,75, so hat der Rechtsanwalt, der den Betrag von EUR 2.500,00 außergerichtlich bereits gefordert hatte nach Abschluss des Verfahrens einen weiteren Gebührenanspruch, da nun von einem Erledigungswert von 7.500,00 EUR mit einem Gebührensatz von 1,6 auszugehen ist.

1,6 Geschäftsgebühr aus EUR 7.500,00 Nr. 2400 VV RVG	EUR	659,20
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	EUR	20,00
Zwischensumme	EUR	679,20
16% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	EUR	108,67
Summe	EUR	787,87

Hiervon müsste der RA fiktiv anrechnen wie folgt:

1,6 Geschäftsgebühr aus EUR 7.500,00 Nr. 2400 VV RVG	EUR	659,20
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	EUR	20,00
Zwischensumme	EUR	679,20
abzüglich 0,75 Geschäftsgebühr, Vorbem. 3 Abs. 4 VV aus 2.500,00 EUR (dies war der gerichtlich geltend gemachte Teil)	./. EUR	120,75
Zwischensumme	EUR	558,45

16% Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG
Summe

<u>EUR</u>	<u>89,35</u>
EUR	647,80

Hierauf wurde gezahlt außergerichtlich durch die Versicherung
sowie aus dem gerichtlichen Verfahren zuerkannt
so dass sich ein zu zahlender Rest ergibt von

./.	EUR	477,11
./.	<u>EUR</u>	<u>104,75</u>
	EUR	65,94

Die Versicherung sollte nach Abschluss des Verfahrens aufgefordert werden, diesen Restbetrag noch zu bezahlen. Es ist davon auszugehen, dass, nach Entscheidung über den Gebührensatz 1,6 die Zahlung ohne weitere Probleme erfolgt!

VI. Abrechnung nach Vergütungsvereinbarungen

Eine vereinbarte Vergütung ist grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Daher wird vielfach angenommen, dass die obige Problematik all die nicht betrifft, die mit ihren Auftraggebern Vergütungsvereinbarungen z.B. über Stundensätze oder Pauschalhonorare treffen. Dieser Ansicht kann nicht gefolgt werden. Denn auch der Mandant, der mit seinem Rechtsanwalt eine Vergütungsvereinbarung getroffen hat, hat gegen einen erstattungspflichtigen Dritten möglicherweise einen materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch in Höhe des nicht anzurechnenden Teils einer fiktiv entstandenen Geschäftsgebühr nebst Auslagen und Umsatzsteuer. Der Mandant sollte in jedem Fall gefragt werden, ob er diesen Anspruch geltend machen möchte. Interessant wird diese Frage daher auch für große Wirtschaftsunternehmen vor allem bei hohen Streitwerten sein.

Sabine Jungbauer, geprüfte Rechtsfachwirtin, München